

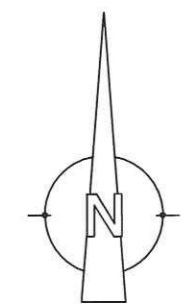


 **GAGGENAU**

STADTTEIL OTTENAU

STELLPLATZSATZUNG
ÖSTLICH DER EBERSTEINSTRASSE

GELTUNGSBEREICH



RECHT UND PLANEN
ABT. STADTPLANUNG

11.10.2016

BEARBEITUNG: L. NIEGEL
GEZEICHNET: N. BORDASCH-KRAFT

M. 1:2000

GEÄNDERT:





**Stellplatzsatzung
der Großen Kreisstadt Gaggenau**
(Stand: 26. Januar 2017)

Örtliche Bauvorschrift
Gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i. d. F. vom 08.08.1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Gaggenau in seiner Sitzung am 20. Februar 2017 folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

**§ 1
Erhöhung der Zahl der Stellplätze**

(1) Die Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für neu erstellte Wohneinheiten wird abweichend von § 37 Abs. 1 LBO gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO erhöht. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----|
| 1. Für Wohneinheiten mit Wohnfläche ab 56 m ² bis einschließlich 90 m ² auf Stellplätze | 1,5 |
| 2. Für Wohneinheiten mit Wohnfläche ab 90 m ² auf Stellplätze | 2,0 |
| 3. Für Einfamilienhäuser unabhängig von der Wohnfläche auf Stellplätze | 2,0 |

(2) Bruchteile einer Stellplatzzahl werden auf die nächste volle Stellplatzzahl aufgerundet.

Diese Regelungen gelten nur für die Schaffung von neuen, abgeschlossenen Wohneinheiten und nicht für die bloße Erweiterung der Wohnfläche bestehender Wohneinheiten.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich zwischen Ebersteinstraße, Albrecht-Dürer-Straße und Murg, welcher in Anlage 1 (vom 11.10.2016) dargestellt ist.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen diese Satzung stellen Ordnungswidrigkeiten i. S. des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO dar.



§ 4
Bestandteile dieser Satzung

Der als Anlage 1 beigefügte Abgrenzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gaggenau, 21. Februar 2017


Christof Florus
Oberbürgermeister



Anlage

1. Abgrenzungsplan, Stand: 11.10.2016